

Die Prüfquotenermittlung im MDK-Reformgesetz

In der Zeit zwischen Mai 2019 (Referentenentwurf), Juli 2019 (Kabinettsentwurf) und September 2019 (Anhörung Bundesrat) haben sich einige Fragen, Veränderungen und Klarstellungen - insbesondere zur Prüfquotenermittlung und zur Strafzahlung für Krankenhäuser - ergeben, die wir Ihnen im Folgenden vorstellen möchten.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich unter anderem durch die Initiative des Bundesrates und entsprechende Reaktionen der Bundesregierung nach der 1. Lesung im Bundestag (28. September 2019 um 01:25 Uhr!?) noch weitere Veränderungen ergeben werden.

Insbesondere die Höhe der Prüfquote wird noch diskutiert.

Darüber werden wir Sie auf Wunsch gerne informieren.

Die Prüfquotenermittlung ab dem Jahr 2020 ist im Kontext mit dem dazugehörigen Gesetz und dem anzuwendenden Jahr zu sehen.

Deshalb sind folgende Fakten relevant:

1. §275c SGB V (1) *Bei Krankenhausbehandlung nach § 39 ist eine Prüfung der Rechnung des Krankenhauses spätestens **drei Monate** (vorher 6 Wochen) nach deren Eingang bei der Krankenkasse einzuleiten und durch den Medizinischen Dienst dem Krankenhaus anzuzeigen.*
2. (2) *Im Jahr 2020 darf eine Krankenkasse bis zu 10 Prozent der bei ihr je Quartal eingegangenen Schlussrechnungen für vollstationäre Krankenhausbehandlung eines Krankenhauses nach Absatz 1 durch den Medizinischen Dienst prüfen lassen (quartalsbezogene Prüfquote). Maßgeblich für die Zuordnung zu einem Quartal ist das Datum der Schlussrechnung.*

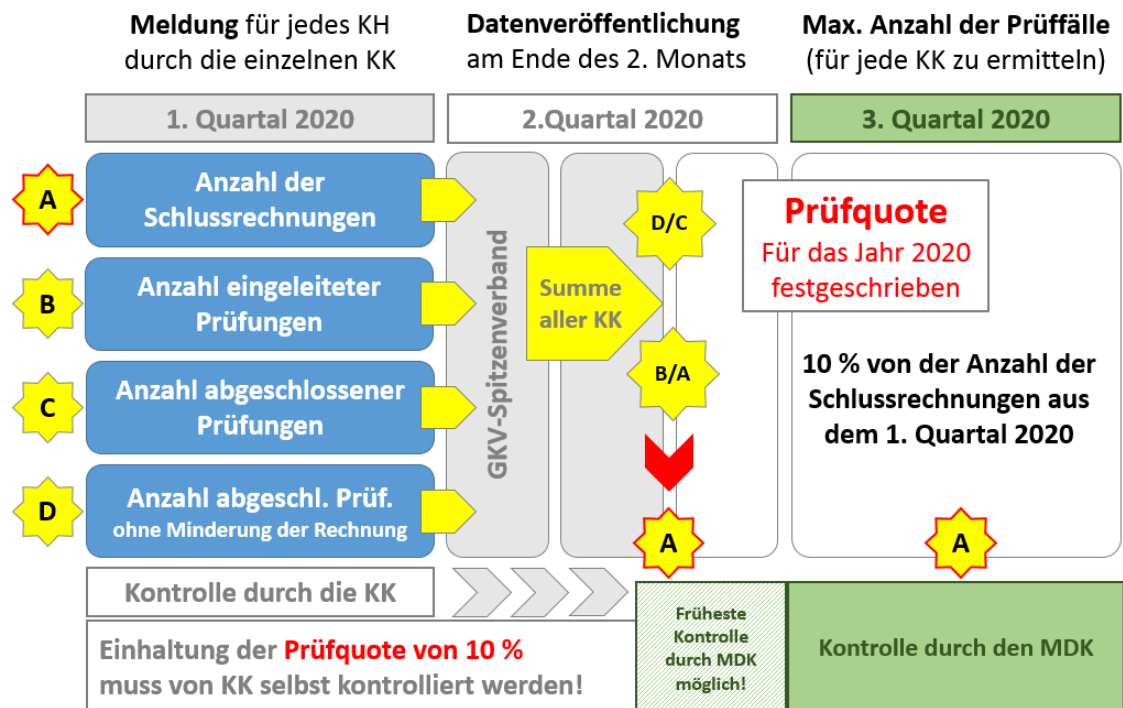
Wann und wie weiß der MDK, wann die 10%-Quote erreicht ist?

Hat die Krankenkasse OAK 250 Patienten im 1. Quartal 2020 im Krankenhaus A als Abrechnung erhalten, darf der MDK maximal 25 Patienten der Krankenkasse OAK im 3. Quartal 2020 prüfen.

Diese absolute Anzahl des vorletzten Quartals zieht sich dann von Quartal zu Quartal auch 2021ff. weiter fort; sie dient also nur als Information für den MDK, damit er weiß, wann für welche Krankenkasse das Limit erreicht ist (s. Grafik 1).

Im 1. Quartal 2020 und aus unserer Sicht auch noch im 2. Quartal 2020 (bis mindestens Ende Mai 2020) ist die Krankenkasse selbst zu einer Einhaltung und Prüfung dieser 10 Prozent-Quote verpflichtet, da der MDK im April und Mai 2020 noch nicht wissen kann, wie viele Patienten im 1. Quartal 2020 von dieser Krankenkasse in diesem Krankenhaus behandelt wurden.

Ermittlung der Prüfquoten im Jahr 2020 Die Besonderheit des 1. und 2. Quartals



Grafik 1: Wann weiß der MDK, ob die 10%-Quote erreicht ist?

Da die **Krankenkasse OAK** aber erst im 3. Monat des 1. Quartals 2020 ungefähr wissen wird, wie viele Patienten als absolute Anzahl in diesem Quartal in diesem Krankenhaus ungefähr behandelt werden, wird sie wahrscheinlich bis zum Ende des 1. Quartals 2020 mit der Einleitung der MDK-Prüfungen warten. Erst kurz vor dem 31. März 2020 kann die Krankenkasse die „dicksten Fische“ und/oder die aus ihrer Sicht „sichersten“ Fälle heraussuchen, den MDK einschalten und das Prüfverfahren einleiten. Diese Flut von Anfragen zu jedem Quartalsende ist bereits heute abzusehen und darauf sollte sich jedes Krankenhaus vorbereiten!

Die Frage, wie sich dann die Krankenhäuser mit der **Stellung der Schlussrechnung** (die nur einmalig gestellt werden darf und dann bis auf wenige Ausnahmen bekanntlich endgültig ist) verhalten werden, wollen wir an dieser Stellen nicht weiter vertiefen. Hier darf spekuliert werden.

Wie bereits erwähnt: Ob diese Quote im Jahr 2020 bei 10 Prozent bleiben wird oder sich in den nächsten beiden Monaten noch verändert wird, will die Bundesregierung noch prüfen.

Der Bundesrat forderte zu Artikel 1 Nummer 23 (§275c Absatz 2 SGB V) am 20. September 2019, **die „vorgesehene Prüfquote für Krankenhausabrechnungen angemessen zu erhöhen“**.

In der Gegenäußerung der Bundesregierung heißt es am 25. September 2019: **„Die Bundesregierung prüft im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Prüfquotensystem Änderungen.“**

Wir sind gespannt, ob und wie sich diese Zahl noch verändern wird, da ja gerade diese Reduktion der massiv angestiegenen MDK-Prüfzahlen ein Anlass war, das MDK-Reformgesetz zu konzipieren – oder etwa doch nicht?

Wann und wie wird die individuelle Prüfquote 2021 ermittelt?

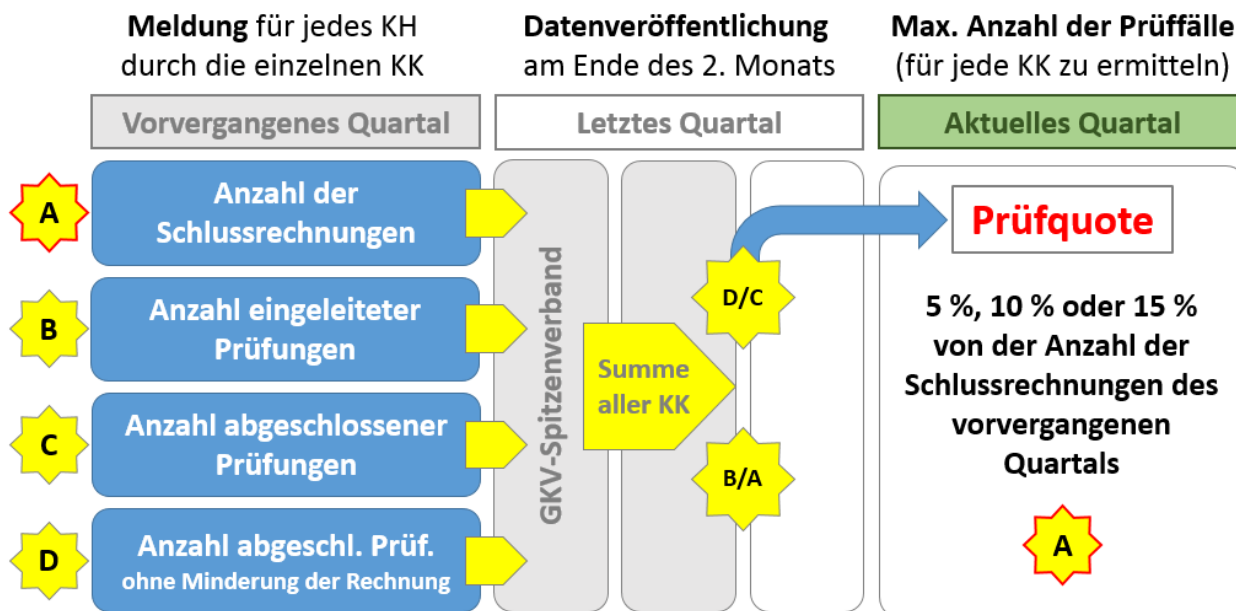
In die Quotenberechnung ab dem Jahr 2021 fallen nur die innerhalb eines Quartals abgeschlossenen MDK-Prüfungen über alle Krankenkassen. Das erste Quartal 2021 startet mit dem Ergebnis des 3. Quartals 2020.

Beispiel:
500 abgeschlossene MDK-Prüfungen/ 3. Quartal 2020

Von diesen abgeschlossenen Prüfungen wird ermittelt, wie viele unbeanstandet geblieben sind. Hierbei ist aus unserer Sicht entscheidend, ob die Prüfung nicht zu einer Minderung des Abrechnungsbetrages geführt hat.

Beispiel:
300 von 500 unbeanstandet abgeschlossenen MDK-Prüfungen/
3. Quartal 2020 = $(300 : 500 \times 100) = 60$ Prozent

Individuelle Prüfquote im Jahr 2021 Nur die abgeschlossenen Prüfungen zählen!



Es kommt also in jedem Quartal darauf an, wie viele der geprüften Rechnungen aus Sicht des Krankenhauses unbeanstandet geblieben sind!

Grafik 2: Wann und wie wird die individuelle Prüfquote 2021 ermittelt?

Es können aus unserer Sicht also durchaus Fälle aus dem Jahr 2019, für die erst im 3. Quartal 2020 ein endgültiges MDK-Gutachten erstellt wird, in diese individuelle Prüfquotenberechnung eingehen!

Das hängt natürlich davon ab, wann die endgültige Rechnung des Krankenhauses erstellt wurde und zu welchem Zeitpunkt die Fristen der Prüfverfahrensvereinbarung (PrüfvV) greifen.

Die aktuell gültige PrüfV für das Jahr 2019 ist nicht fristgemäß gekündigt worden und läuft somit nächstes Jahr weiter.

Falls es in den nächsten Monaten nicht doch noch zu einer neuen Vereinbarung kommen sollte, werden einige Inhalte des MDK-Reformgesetzes nicht deckungsgleich sein zur „alten“ PrüfV – z. B. die „6-Wochen-Frist“. Hier heißt es dann: **Gesetz sticht Vereinbarung!!!**

Ob es taktische Erwägungen auf Seiten der Krankenkassen gibt, die Zahl der beanstandeten und der unbeanstandete MDK-Gutachten im 3. Quartal 2020 zu beeinflussen, ist uns nicht bekannt.

Jedenfalls wird dieser Quotient des 3. Quartals 2020 der Ausgangswert für die **Höhe der individuellen Gesamtprüfquote im 1. Quartal 2021** sein und entsprechend die **Höhe der Strafzahlung** beeinflussen.

Den Beginn der Strafzahlungen kann man aus unserer Sicht nicht direkt einem Gesetzeswortlaut entnehmen, sondern nur dem Kommentar zum Kabinettsentwurf vom 17. Juli 2019.

Wir verstehen diese Erläuterung der Bundesregierung sowie die beabsichtigte Staffelung der Strafzahlungen so, dass Strafzahlungen zwar erst ab dem 01. Januar 2021 zu leisten, die Vorbereitungen für einen optimalen Start aber schon jetzt zu treffen sind.

Diese und zahlreiche weitere Fragen, die sich rund um das Thema „**MDK-Reformgesetz 2020**“ noch stellen werden, beantworten wir Ihnen gerne in einem unserer

Update-Seminare in Kevelaer, Berlin oder Hamburg
von November 2019 bis Februar 2020

oder im Rahmen eines

Krankenhausindividuellen
Inhouse-Seminars.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung!

info@kaysers-consilium.de

02832/404010

Dr. med. Heinz-Georg Kaysers

Krankenhausbetriebswirt (VKD)

Gesundheitsökonom

Dr. med. Andreas Stockmanns

Facharzt Innere Medizin

Dr. Jürgen Freitag

Geschäftsführer

KAYSERS CONSILIUM GmbH

Marienstraße 24

47623 Kevelaer